

Gesellschaftsvertrag

Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mit Beschränkter Haftung in Ennepetal

§ 1 Firma der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma:

„Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mit beschränkter Haftung“.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Ennepetal.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- 3.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des ÖPNV, einschließlich des Betriebs des SPNV.
- 3.2 Darüber hinaus darf die Gesellschaft alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck zu dienen oder diesen zu fördern. Sie ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen oder derartige Unternehmen zu gründen. Dies umfasst auch die Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen und die Erbringung von Regieleistungen im Verkehrsbereich.
- 3.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- 3.4 Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrags werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister begonnen; ihre Dauer ist nicht beschränkt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stammkapital und Geschäftsanteile

- 6.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.815.000,00 Euro (in Worten: zweimillionenachthundertfünfzehntausend Euro).
- 6.2 Die Geschäftsanteile müssen durch 50 Euro teilbar sein. Der Mindestbetrag eines Geschäftsanteils beträgt 50 Euro. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.

6.3 Die Stammeinlagen sind jeweils in voller Höhe in bar erbracht.

Gelöscht: <#>An dem Stammkapital sind die nachbenannten Gesellschafter mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:¶
<#>a) der Ennepe-Ruhr-Kreis mit Geschäftsanteilen von 1.435.650,00 Euro¶
<#>b) die Stadt Ennepetal mit Geschäftsanteilen von 365.950,00 Euro¶
<#>c) die Stadt Gevelsberg mit Geschäftsanteilen von 365.950,00 Euro¶
<#>d) die Stadt Schwelm mit Geschäftsanteilen von 253.350,00 Euro¶
<#>e) die Stadt Wetter (Ruhr) mit Geschäftsanteilen von 197.050.,00 Euro¶
<#>f) die Stadt Sprockhövel mit Geschäftsanteilen von 197.050,00 Euro.¶

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Gesellschaftsorgane sind:

- a) Der/Die Geschäftsführer/in oder die Geschäftsführer/innen,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) der Aufsichtsrat.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- 8.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- 8.2 Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, vertritt dieser/diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern/innen gemeinsam oder von einem/einer Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem/Jeder Geschäftsführer/in kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 8.3 Jeder/Jede Geschäftsführer/in kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, so dass er/sie die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- 8.4 Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so sind die Verteilung der Geschäfte untereinander und die Grundsätze ihrer Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird.
- 8.5 Die vorstehenden Bestimmungen über die Geschäftsführung gelten auch für die Liquidatoren.

§ 9 Gesellschafterversammlung/Gesellschafterbeschlüsse

- 9.1 Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Formen und Fristen durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt; zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Abstimmung per Telefax.

9.2 Die Ladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich zu erfolgen oder durch E-Mail an die von den Gesellschaftern jeweils angegebene E-Mail Adresse. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen.

Gelöscht: durch die Geschäftsführer

Gelöscht: ; zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Einladung per Telefax

Gelöscht: 14

Tagungszeit, Tagungsort und Tagesordnung sind in der Einberufung mitzuteilen. Tagungsort ist der Sitz der Gesellschaft oder jeder andere in der Einladung bestimmte Ort.

- 9.3 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder ein Gesellschafter es schriftlich verlangt.

- 9.4 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Verhinderungsfalle wählt die Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anwesenden die/den Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen sowie die Art der Abstimmungen.
- 9.5 Der/Die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Gesellschafterversammlungen beratend teil, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- 9.6 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Vertreter vertreten zu lassen. Die Gesellschafter entsenden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft jeweils eine/n stimmberechtigte/n(e) Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung. Der/die Vertreter/innen sind vom Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises und den Räten der kreisangehörigen Städte bestellte Mitglieder. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages bzw. Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Kreistages/Rates können die Vertreter jederzeit abberufen werden.
- 9.7 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit hiernach nicht gegeben, kann unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Frist von einer Woche einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die erschienenen oder vertretenen Stimmen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorschreiben. Auf diese Rechtsfolge ist in der Ladung hinzuweisen.
- 9.8 Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit verlangt oder in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.9 Über jede Gesellschafterversammlung und über alle außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer/in eine Niederschrift zu errichten. Der/Die Schriftführer/in wird zu Beginn der Gesellschafterversammlung durch die Gesellschafter bestimmt. In der Niederschrift müssen insbesondere Tag, Ort, Versammlungsteilnehmer, die Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie der evtl. Verzicht auf Formalien (wie z. B. Ladungsfrist pp.) festgehalten werden. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.

Gelöscht: Ihnen ist jeweils eine Abschrift der Ladung zuzuleiten

§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- 10.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - b) die Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung
 - c) die Auflösung der Gesellschaft
 - d) wesentliche Betriebseinschränkungen
 - e) die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,

- f) die Aufnahme neuer Gesellschafter
 - g) die Abtretung von Geschäftsanteilen
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und die Verwendung des Ergebnisses
 - i) die Entlastung der Geschäftsführer/innen und der Aufsichtsratsmitglieder
 - j) die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Entlassung der Geschäftsführer/innen
 - k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer/innen und die Aufsichtsratsmitglieder
 - l) die Wahl des Abschlussprüfers
 - m) den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und seine Änderung
 - n) die Gründung von Unternehmen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Änderungen von Beteiligungsquoten an diesen Unternehmen
 - o) Unternehmensverträge
- 10.2 Beschlüsse zu Abs. 1, Buchst. a) bis d), f) sowie Buchst. n) und o) bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 10.3 Die Gesellschafterversammlung bestimmt die genauen Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates.
- 10.4 Die Gesellschafterversammlung beschließt außer den in ihr nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Angelegenheiten über die Gegenstände, die der Aufsichtsrat ihr zur Beschlussfassung unterbreitet.
- 10.5 Jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, zu verlangen, dass von ihm gewünschte Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese Verhandlungsgegenstände müssen dem/der Geschäftsführer/in bzw. den Geschäftsführern/innen spätestens fünf Tage vor der Sitzung der Gesellschafterversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über nicht rechtzeitig angemeldete Verhandlungsgegenstände können in der Gesellschafterversammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und der Beschlussfassung in dieser Sitzung zustimmen.

§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- 11.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern; davon bestellen
- 5 Mitglieder der Ennepe-Ruhr-Kreis,
 - 1 Mitglied die Stadt Ennepetal,
 - 1 Mitglied die Stadt Gevelsberg,
 - 1 Mitglied die Stadt Schwelm,
 - 1 Mitglied die Stadt Wetter (Ruhr),
 - 1 Mitglied die Stadt Sprockhövel.

Die fünf übrigen Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer/innen des Unternehmens für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gesellschafter gewählt. Die vom Ennepe-Ruhr-Kreis und den kreisangehörigen Städten bestellten Aufsichtsratsmitglieder sind an Weisungen des Kreistages bzw. ihres Rates gebunden.

- 11.2 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, von ihm bestellte Aufsichtsratsmitglieder jederzeit unter Mitteilung an die Gesellschaft abzurufen. Nach Abs.1 Satz 2 gewählte Mitglieder können durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Erfolgt die Abberufung eines nach Abs. 1 Satz 2 gewählten Aufsichtsratsmitglieds nicht aus wichtigem Grund, bedarf die Gesellschafterversammlung zur Abberufung der Zustimmung des Betriebsrates des Unternehmens.
- 11.3 Im Verhinderungsfall werden die von den Gesellschaftern bestellten Aufsichtsratsmitglieder durch ihre bestellten Vertreter/innen – soweit es sich um den Landrat/die Landrätin und den/die Bürgermeister/in handelt, durch ihre allgemeine Vertreter/innen - , die von der Gesellschafterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch ihre gewählten Vertreter/innen vertreten.
- 11.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.
- 11.5 Die Vorschriften des Aktiengesetzes für den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

§ 12 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- 12.1 Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden. Die Einzelheiten dieser Wahlen bleiben der konkreten Beschlussfassung des Aufsichtsrates vorbehalten.
- 12.2 Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen, sooft die Geschäfte der Gesellschaft es erfordern oder wenn es von einem Mitglied oder dem/der Geschäftsführer/in oder den Geschäftsführern/innen der Gesellschaft beantragt wird.
- 12.3 Der/Die Geschäftsführer/in oder die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates vortragend und beratend teil. Sie sind von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn in der Sitzung vertrauliche Themen behandelt werden. Über den Ausschluss von der Teilnahme der Geschäftsführer entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit bedarf.

Die Einladung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen; zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Einladung per Telefax. Der Termin ist möglichst vorher abzustimmen.

Tagungszeit, Tagungsort und Tagesordnung sind in der Einberufung mitzuteilen. Tagungsort ist der Sitz der Gesellschaft oder jeder andere in der Einladung genannte Ort.
- 12.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit hiernach nicht gegeben, kann unverzüglich eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung und einer Frist von 10 Tagen

Gelöscht: für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Ein/e Stellvertreter/in muss dem Kreis der nach § 11 Abs. 1 S. 2 gewählten Mitglieder angehören. Der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in dürfen nicht von dem gleichen Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsandt sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet die Tätigkeit des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen.

Gelöscht: 8

einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die erschienenen oder vertretenen Stimmen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Ladung hinzuweisen.

- 12.5 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 12.6 Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Formen und Fristen durch schriftliche, telegrafische (auch E-Mail oder Telefax) mündliche oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Aufsichtsrat an der Abstimmung beteiligt.
- 12.7 Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen/deren Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Geschäftsführer/in oder den Geschäftsführern/innen oder bei deren Verhinderung durch deren Vertreter/innen zu unterzeichnen ist. Darin müssen insbesondere Tag, Ort, Versammlungsteilnehmer, die Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse, der wesentliche Inhalt der Verhandlung wie etwa Widersprüche zu Protokoll durch einzelne Mitglieder sowie der evtl. Verzicht auf Formalien (wie z. B. Ladungsfrist pp.) festgehalten werden. Das Protokoll ist den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Die Genehmigung der Niederschrift ist als Tagesordnungspunkt für die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.
- 12.8 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss auch den Geschäftsgang von Ausschüssen, die der Aufsichtsrat aus seiner Mitte zur selbständigen Erledigung oder zur Vorbereitung bestimmter ihm obliegender Aufgaben oder zur Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse bestellt, regeln.

Kommentar [TS1]: E-Mail

Gelöscht: alle

Gelöscht: smitglieder

Gelöscht: en

Gelöscht: ; zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Abstimmung per Telefax.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 13.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen und sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten; er kann jederzeit Berichterstattung von den Geschäftsführern/innen verlangen. Er hat die Angelegenheiten, die gesetzlich zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, vorzuberaten. Er erteilt dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag.
- 13.2 Der/die Geschäftsführer/in oder die Geschäftsführer/innen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für die nachfolgenden Rechtsgeschäfte, soweit diese nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr aufgeführt sind:
- a) zum Erwerb, zur Veräußerung, zur Belastung oder sonstigen Verwertung von Grundbesitz und diesen gleich zu erachtenden Rechten, soweit der Rechtsvorgang sich außerhalb des Rahmens der laufenden Geschäfte abspielt, mindestens aber soweit der Wert des Gegenstandes 50.000,- Euro übersteigt,
 - b) zur Errichtung von Neubauten, Umbauten und Neuanlagen, zur Anschaffung von Betriebsmitteln sowie zu Verfügungen über sonstiges Vermögen der Gesellschaft, soweit der Wert des Gegenstandes 100.000,- Euro übersteigt,

- c) zur Aufnahme von Bankkrediten und Darlehen,
 - d) zur Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie Verzichtleistungen im Einzelbetrag von mehr als 10.000,- Euro soweit nicht der Aufsichtsrat für derartige Fälle allgemein verbindliche Richtlinien verabschiedet hat,
 - e) zum Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen mit einer mehr als 3-jährigen Laufzeit und einem Jahresmiet- oder Pachtzins von mehr als 20.000,- Euro,
 - f) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten als Aktivbeteiligter sowie Vergleichen, soweit der Streitgegenstand im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigt,
 - g) zur jährlichen Festsetzung des Stellenplanes für die Mitarbeiter/innen,
 - h) zum Abschluss oder zur Änderung von Anstellungsverträgen, soweit in diesen eine die Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages Nahverkehr NW übersteigende Vergütung vereinbart wird. Gilt ein anderer Tarifvertrag, findet die vorstehende Regelung entsprechende Anwendung.
- 13.3 Von wesentlichen Einschränkungen des Betriebes, soweit diese durch Gesetz angeordnet sind oder auf behördlichen Anordnungen beruhen ist dem Aufsichtsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.
- 13.4 Bei Gefahr im Verzuge oder bei zu befürchtender Schädigung der Gesellschaft sind der/die Geschäftsführer/in oder die Geschäftsführer/innen berechtigt und verpflichtet, an Stelle des Aufsichtsrates eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates ist in diesen Fällen schriftlich von der getroffenen Entscheidung Kenntnis zu geben. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates ist endgültig darüber zu beschließen.
- 13.5 Der Aufsichtsrat kann jederzeit die Befugnis der Geschäftsführer/innen, die Gesellschaft zu vertreten, beschränken, insbesondere die Geschäfte und Maßnahmen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen und den Geschäftsführern/innen eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen

- 14.1 Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils kann gemäß § 17 Abs. 1 GmbHG nur mit der Genehmigung der Gesellschaft erfolgen. Die Genehmigung ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter.
- 14.2 Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.

§ 15 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- 15.1 Die Veräußerung und Belastung (Nießbrauch/Verpfändung) eines Geschäftsanteils oder eines Teils desselben an einen Nichtgesellschafter ist nur mit Genehmigung jedes einzelnen Gesellschafters zulässig.

- 15.2 Die Abtretung eines Gesellschaftsanteiles oder von Teilen eines solchen an einen Mitgesellschafter ist nur mit Genehmigung von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der Gesellschafter zulässig.
- 15.3 Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist an die Gesellschaft zu richten und gilt zugleich als Anmeldung der Veräußerung.
- 15.4 Bei einer Kapitalerhöhung ist jeder Gesellschafter berechtigt, einen seiner prozentualen Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Anteil zu übernehmen.

§ 16 Vorkaufsrecht

- 16.1 Für jeden Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter nach Maßgabe der §§ 463 ff BGB zum Vorkauf berechtigt, soweit nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- 16.2 Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- 16.3 Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden.
- 16.4 Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß vorstehend Ziffer 16.2 von vornherein zustehenden und ihm danach zuwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- 16.5 Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsanteils an den Käufer zu erteilen, soweit dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 17 Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- 17.1 Die Geschäftsführung hat spätestens 1 Monat vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitions- sowie dem Stellenplan, entsprechend der Systematik des Kontenplans aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Wirtschaftsplan und legt ihn zur Genehmigung der Gesellschafterversammlung vor.
- 17.2 Daneben ist von der Geschäftsführung eine 5-jährige Finanzplanung aufzustellen und jährlich fortzuschreiben. Diese Vorausschau ist dem Aufsichtsrat sowie den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- 18.1 Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Gem. § 108 Abs.1 Satz 1 Nr.9 GO NRW sind im Anhang des Jahresabschlusses die dort genannten Angaben zu den Bezügen der Gesellschaftsorgane zu machen.
- 18.2 Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und den Aufsichtsratsmitgliedern zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. An den Verhandlungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses über diese Vorlagen soll der Abschlussprüfer teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zu berichten.
- Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- 18.3 Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- 18.4 Die Befugnisse und Rechte aus den §§ 54 und 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes werden vom Rechnungsprüfungsamt des Ennepe-Ruhr Kreises wahrgenommen. Zu diesem Zweck sind dem Rechnungsprüfungsamt der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers einschließlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen und die Protokolle der Gesellschafterversammlungen zu übersenden.
- 18.5 Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen. In dem Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung Stellung genommen.
- 18.6 Jeder Gesellschafter kann gem. § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes verlangen, dass die Gesellschaft
1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
 2. die Abschlussprüfer beauftragt werden, in ihrem Bericht auch darzustellen

Formatiert: HK1.1;Gliederung Verträge;Gliederung Briefe, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,4 cm

a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihm die Gesellschaft den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Formatiert: Einzug: Links: 1,4 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

§ 19 Austritt / Ausschluss

- 19.1 Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ablauf eines Geschäftsjahres erklären.
- 19.2 Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn hierfür in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- 19.3 Der ausscheidende/ausgeschlossene Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts/Ausschlusses über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 20 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 20.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig.
- 20.2 Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, soweit in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund zur Einziehung gegeben ist.
- 20.3 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- 20.4 Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- 20.5 Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Stimmen beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Ansatz.

- 20.6 Ist die Einziehung/Abtretung beschlossen, so ist der betroffene Gesellschafter bis zum Vollzug der Einziehung/Abtretung von der Teilnahme an weiteren Gesellschafterversammlungen und von seiner Stimmberechtigung in solchen Versammlungen ausgeschlossen.
- 20.7 Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von der Zahlung bzw. Einigung über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

§ 21 Bewertung und Abfindung

- 21.1 Wird ein Geschäftsanteil nach Ziffer 20.2 eingezogen oder wird ein Gesellschafter aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder wird das Gesellschaftsverhältnis durch einen Pfändungsgläubiger eines Gesellschafters gekündigt, so erhält der Ausscheidende eine Abfindung in Höhe des Buchwertes seines Geschäftsanteils nach der letzten vor seinem Ausscheiden festgestellten Bilanz (Buchwert = Nennwert minus ausstehende Stammeinlagen minus Verluste plus Gewinne plus Rücklagen ohne Berücksichtigung des Firmenwertes und der stillen Reserven); bei Ausscheiden zum Ende eines Geschäftsjahres ist die für dieses Geschäftsjahr zu erstellende Bilanz zugrunde zulegen.

Werden die in der zugrundeliegenden Jahresbilanz enthaltenen Bilanzansätze durch das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Gesellschafters geändert, verändert sich das Abfindungsentgelt entsprechend.

- 21.2 Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus sonstigen Gründen hat der Ausscheidende Anspruch auf Abfindung in Höhe des Wertes seines Geschäftsanteils. Dieser Wert ist wie folgt zu ermitteln:

21.2.1 Der Wert des Geschäftsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Anteils am Stammkapital zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft am Bewertungsstichtag.

Die Berechnung des gemeinen Wertes des Betriebsvermögens erfolgt auf der Grundlage des normalen Ertragswertverfahrens nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. jeweils festgelegten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW-Standard S 1) auf den Stichtag des Ausscheidens oder, wenn dieser Stichtag kein Jahresbilanzstichtag ist, auf den Stichtag der letzten vorhergehenden Jahresbilanz. Als Mindestwert ist der Substanzwert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG in Ansatz zu bringen.

- 21.2.1 Vor Ausscheiden des Gesellschafters haben die Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung unabhängig von den vertraglichen Bestimmungen über die Gewinnverteilung eine Gewinnausschüttung an den ausscheidenden Gesellschafter in Höhe seines ihm zustehenden Gewinnanteils zu beschließen. Diese Gewinnausschüttung wird unter Einbehaltung der Kapitalertragsteuer zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Auszahlung fällig.

- 21.2.2 Scheidet ein Gesellschafter nicht am Schluss eines Geschäftsjahres aus, so ist der Ausscheidungsstichtag grundsätzlich der letzte vorangegangene Bilanzstichtag. Er nimmt am Ergebnis des laufenden Jahres mit so vielen 12-teln teil, wie er volle Monate Gesellschafter war. Die Gesellschafter oder der ausscheidende

Gelöscht: Die Bewertung des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters erfolgt nach der Regelbewertung zur Ermittlung des gemeinen Wertes von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß R 97 – R 100 der ErbStR i.d.F. vom 17.03.2003, BStBl 2003, Sondernummer 1/2003, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Von diesem so ermittelten Wert ist ein Betrag in Höhe desjenigen Teiles des in der Bilanz zum Stichtag ausgewiesenen Bilanzgewinns abzuziehen, der an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet wird. Der verbleibende Betrag ist das Abfindungsentgelt.¶

Formatiert: Einzug: Links: 1,4 cm, Zeilen trennen

Formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,4 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Gelöscht: <#>¶

Gesellschafter können abweichend hiervon verlangen, dass auf den Tag des Ausscheidens eine für beide Parteien bindende Auseinandersetzungsbilanz erstellt wird. Die Kosten der Aufstellung der vom Abschlusszeitpunkt abweichenden Auseinandersetzungsbilanz trägt der sie beauftragende Vertragsteil.

- 21.3 Das Abfindungsentgelt ist in fünf gleichen Jahresraten auszahlbar. Die erste Rate ist ein halbes Jahr nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig; die weiteren Raten sind jeweils ein Jahr später zur Zahlung fällig. Das Abfindungsguthaben ist ab dem Stichtag des Ausscheidens mit 1 % über dem Basiszins zu verzinsen.
- 21.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsentgelt innerhalb einer kürzeren Frist mit angemessenen Beiträgen zu tilgen. Bei einer finanziellen Notlage oder finanziellem Engpass hat die Gesellschaft ein Stundungsrecht von maximal einem Jahr, wenn diese Voraussetzung von einem von der Gesellschaft zu bestimmenden Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als zutreffend festgestellt wird.

§ 22 Bekanntmachungen, Teilnichtigkeit, Schriftform

- 22.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger; daneben können die Bekanntmachungen auch in anderen öffentlichen Blättern (z.B. regionale oder überregionale Tageszeitungen) oder in anderen elektronischen Informationsmedien (z.B. Website der Gesellschaft) erfolgen.
- 22.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.
- An die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
- 22.3 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Gesetz notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Synoptische Darstellung

Aktuelle Satzung, Stand	Satzungsentwurf, Stand 26.03.2014
§ 1	§ 1 unverändert
§ 2	§ 2 unverändert
§ 3	§ 3 unverändert
§ 4	§ 4 unverändert
§ 5	§ 5 unverändert
§ 6.3	gestrichen, § 6 Abs. 4 wird zu § 6 Abs.3
§ 7	§ 7 unverändert
§ 8	§ 8 unverändert
§ 9 Abs. 2	Neu Gefasst, Ladungsfrist verkürzt
§ 9 Abs. 5 Satz 2	Ersatzlos gestrichen
§ 10	§ 10 unverändert
§ 12. Abs. 1	§ 12 Abs. 1 Satz 2 geändert
§ 12 Abs. 4	§ 12 Abs. 4, Ladungsfrist erhöht
§ 12 Abs. 6	§ 12 Abs. 6 geändert, für Umlaufbeschlüsse
§ 13	§ 13 unverändert
§ 14	§ 14 unverändert
§ 15	§ 15 unverändert
§ 16	§ 16 unverändert
§ 17	§ 17 unverändert
§ 18 Abs.1	Ergänzung um die Pflichten gem.§ 108 Abs.1 Satz 1 Nr.9 GO NRW
	§ 18 Abs.6 neu eingefügt. Rechte gem. § 53 HaushaltsgrundsätzeG
§ 19	§ 19 unverändert

§ 20	§ 20 unverändert
§ 21.2.1	Neu gefasst, Wegfall des Stuttgarter Verfahrens, Bestimmung des einfachen Ertragswertverfahrens
§ 22	§ 22 unverändert